

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

12/2020, 3. März 2020

---

## INHALTSÜBERSICHT

Richtlinie über die Festlegung von Funktionsleistungsbezügen für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung der Freien Universität Berlin (Funktionsleistungsbezügerichtlinie)

142

### **Richtlinie über die Festlegung von Funktionsleistungsbezügen für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung der Freien Universität Berlin (Funktionsleistungsbezügerichtlinie)**

vom 18. Februar 2020

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert am 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687), in Verbindung mit § 5 Abs. 8 Nr. 9 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) wird vom Präsidium der Freien Universität Berlin als Dienstbehörde folgende Verwaltungsrichtlinie erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie regelt nach den Vorgaben des § 3 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) die Grundsätze der Vergabe von Funktionsleistungsbezügen.

(2) Diese Richtlinie gilt für Professoren und Professorinnen, deren Ämter den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet sind. Sie findet ferner Anwendung für Professoren und Professorinnen im Angestelltenverhältnis, wenn sich nach deren Arbeitsverträgen die Vergütung in Anwendung der Bestimmungen der Bundesbesoldungsordnung W bemisst. Sie findet keine Anwendung für die in § 77 Abs. 2 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz genannten Professoren und Professorinnen der Bundesbesoldungsordnung C.

(3) Die Festlegung von Aufgaben für Mitglieder der Hochschulleitung und das dazu gehörende Verfahren der Vergabe von Funktionsleistungsbezügen wird in den Richtlinien der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung als Dienstbehörde für die Mitglieder der Hochschulleitung geregelt.

#### **§ 2**

##### **Festlegung von Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden**

(1) Funktionsleistungsbezüge werden für folgende nebenamtlich ausgeübte Funktionen gewährt:

- a) Dekanin oder Dekan
- b) Prodekanin oder Prodekan
- c) Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats eines Zentralinstituts
- d) Sprecherin oder Sprecher eines Sonderforschungsbereichs

e) Sprecherin oder Sprecher eines Exzellenzclusters im Rahmen der Exzellenzstrategie der Freien Universität Berlin

(2) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder für andere herausgehobene Funktionen unter Berücksichtigung der mit der Tätigkeit verbundenen besonderen Belastungen oder besonderen Verantwortung Funktionsleistungsbezüge gewähren.

#### **§ 3**

##### **Höhe der Funktionsleistungsbezüge**

(1) Die Dekaninnen und Dekane von Fachbereichen mit 30 oder mehr Professuren (haushaltsfinanzierte Sollstellen ohne Juniorprofessuren) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 600 Euro; die Prodekaninnen und Prodekane sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten monatlich 400 Euro.

(2) Die Dekaninnen und Dekane von Fachbereichen mit weniger als 30 Professuren (haushaltsfinanzierte Sollstellen ohne Juniorprofessuren) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 400 Euro; die Prodekaninnen und Prodekane sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten monatlich 200 Euro.

(3) Die Vorsitzenden der Institutsräte von Zentralinstituten erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 200 Euro.

(4) Die Sprecherinnen und Sprecher von Sonderforschungsbereichen erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 750 Euro.

(5) Die Sprecherinnen und Sprecher von Exzellenzclustern erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 1 000 Euro.

(6) Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge gemäß § 2 Abs. 2 ist die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung zu beachten.

(7) Die Funktionsleistungsbezüge dieser Richtlinie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen der Bundesbesoldungsordnung W teil.

(8) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion; bei der Übernahme der Funktion begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet. Mit dem Ausscheiden aus der Funktion entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

#### **§ 4**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt zum 1. April 2020 in Kraft. Sie ist in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) zu veröffentlichen. Zugleich tritt die Funktionsleistungsbezügerichtlinie vom 19.3.2007 (FU-Mitteilungen 16/2007) außer Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).